

## Steuerberatergebührenverordnung

### Gesetzesstand

Steuerberatergebührenverordnung

**Vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I 1981, S. 1442)**

**Amtl. Gliederungsnummer:** 610-10-7

#### **Zuletzt geändert durch:**

Achtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08. April 2008 (BGBl I 2008, S. 666)<sup>[1]</sup>

- Geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 20. Juni 1988 (BGBl. I 1988, S. 841)
- Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I 1991, S. 1370)
- Geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 20. August 1998 (BGBl. I 2001, S. 2369)
- Geändert durch Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I 2001, S. 751, 760)
- Geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRModG) vom 05. Mai 2004 (BGBl. I 2004, S. 718, 845)
- Geändert durch Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2878, 2905)
- Geändert durch Achtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08. April 2008 (BGBl I 2008, S. 666)<sup>[2]</sup>

## [Vorspann]

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) wird nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## §§ 1 - 9 Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine selbständig ausgeübte Berufstätigkeit (§ 33 des Gesetzes) bemißt sich nach dieser Verordnung.

(2) Für die Vergütung der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften gelten die Vorschriften über die Vergütung der Steuerberater entsprechend.

### § 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung

Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerberaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.

### § 3 Mindestgebühr, Auslagen

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.

(2) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der **Dokumentenpauschale**<sup>[1]</sup> [**Bis 31.12.2006: Schreibauslagen**] und der Reisekosten bestimmt sich nach den §§ 15 bis 20.

### § 4 Vereinbarung der Vergütung

(1)<sup>[1]</sup> <sup>1</sup>Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. <sup>2</sup>Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrags sind zu bezeichnen. <sup>3</sup>Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht entspricht.

**Bis 31.12.2006:**

(1) <sup>1</sup>Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere Vergütung, als sie sich aus dieser Verordnung und den gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz ergibt, nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfaßt, enthalten ist. <sup>2</sup>Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung der Vorschrift des Satzes 1 nicht entspricht.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.

### § 5 Mehrere Steuerberater

Ist die Angelegenheit mehreren Steuerberatern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Steuerberater für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

## § 6 Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) <sup>1</sup>Jeder Auftraggeber schuldet dem Steuerberater die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. <sup>2</sup>Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr als die Gebühr nach Absatz 1 fordern, die in den Fällen des **§ 40 Abs. 5<sup>[1]</sup> [Bis 31.12.2006: § 41 Abs. 6]** nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berechnen ist; die Auslagen kann er nur einmal fordern.

## § 7 Fälligkeit

Die Vergütung des Steuerberaters wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist.

## § 8 Vorschuß

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß fordern.

## § 9 Berechnung

(1) <sup>1</sup>Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. **<sup>2</sup>Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.**<sup>[1]</sup>

(2) <sup>1</sup>In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührenatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenverordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. <sup>2</sup>Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefaßt werden. <sup>3</sup>Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

## §§ 10 - 14 Zweiter Abschnitt Gebührenberechnung

### § 10 Wertgebühren

(1) <sup>1</sup>Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E. <sup>2</sup>Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat. <sup>3</sup>Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses.

(2) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet; dies gilt nicht für die in den §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 bezeichneten Tätigkeiten.

### § 11 Rahmengebühren

<sup>1</sup>Rahmengebühren Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der

Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. <sup>2</sup>Ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters kann bei der Bemessung herangezogen werden. <sup>3</sup>Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Steuerberater getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

## § 12 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Steuerberater kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Steuerberater für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluß, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) <sup>1</sup>Wird der Steuerberater, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. <sup>2</sup>Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit.

(6) Ist der Steuerberater nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Steuerberater für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

## § 13 Zeitgebühr

<sup>1</sup>Die Zeitgebühr ist zu berechnen

- 1 in den Fällen, in denen diese Verordnung  
. dies vorsieht,
- 2 wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies  
. gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (**§ 40<sup>[1]</sup> [Bis 31.12.2006: §§ 40 bis 43]**), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46).

<sup>2</sup>Sie beträgt 19 bis 46 Euro je angefangene halbe Stunde.

## § 14 Pauschalvergütung

(1) <sup>1</sup>Für einzelne oder mehrere für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann der Steuerberater eine Pauschalvergütung vereinbaren. <sup>2</sup>Die Vereinbarung ist schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen. <sup>3</sup>In der Vereinbarung sind die vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, im einzelnen aufzuführen.

(2) Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für

- 1 die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender  
. Steuererklärungen;
- 2 die Ausarbeitung von schriftlichen  
. Gutachten (§ 22);

- 3 die in § 23 genannten  
· Tätigkeiten;
- 4 die Teilnahme an Prüfungen  
· (§ 29);
- 5 die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (**§ 40<sup>[1]</sup> [Bis 31.12.2006: §§ 40 bis 43]** ), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45).

(3) Der Gebührenanteil der Pauschalvergütung muß in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen.

## §§ 15 - 20 Dritter Abschnitt Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

### § 15 Umsatzsteuer

<sup>1</sup>Der Vergütung ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

### § 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

<sup>1</sup>Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte. <sup>2</sup>Er kann nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der **20 Prozent der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro.**<sup>[1]</sup> **[Bis 01.01.2006: 15 vom Hundert der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro, in Strafsachen und Bußgeldverfahren höchstens 15 Euro.]**

### § 17 Dokumentenpauschale

(1) <sup>1</sup>Der Steuerberater erhält eine Dokumentenpauschale

- 1 für Ablichtungen
  - a aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war,
  - b zur Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer
    - ) Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
  - c zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100
    - ) Ablichtungen zu fertigen waren,
  - d in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur
    - ) Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und

2 für die Überlassung elektronischer Dokumente an Stelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen.

<sup>2</sup>Eine Übermittlung durch den Steuerberater per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Dokumentenpauschale bemisst sich nach den für die Dokumentenpauschale im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Beträgen. <sup>2</sup>Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Absatz 1 Nr. 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.

## § 18 Geschäftsreisen

(1) <sup>1</sup>Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. <sup>2</sup>Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.

(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:

1 bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs **0,30 Euro**<sup>[1]</sup> **[Von 2002 bis 2006: 0,27 Euro]** für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,

2 bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) <sup>1</sup>Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden **20 Euro**<sup>[2]</sup> **[Von 2002 bis 2006: 15 Euro]**, von mehr als 4 bis 8 Stunden **35 Euro**<sup>[3]</sup> **[Von 2002 bis 2006: 31 Euro]** und von mehr als 8 Stunden **60 Euro**<sup>[4]</sup> **[Von 2002 bis 2006: 56 Euro]**; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von **50 Prozent**<sup>[5]</sup> **[Bis 31.12.2006: vom Hundert]** berechnet werden. <sup>2</sup>Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

## § 19 Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte

Dient eine Reise der Ausführung mehrerer Geschäfte, so sind die entstandenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

## § 20 Verlegung der beruflichen Niederlassung

Ein Steuerberater, der seine berufliche Niederlassung nach einem anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen beruflichen Niederlassung aus entstanden wären.

## §§ 21 - 31 Vierter Abschnitt Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

### § 21 Rat, Auskunft, Erstberatung

(1) <sup>1</sup>Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). **<sup>2</sup>Beschränkt sich die Tätigkeit nach Satz 1 auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 180 Euro fordern.** <sup>[1]</sup> **[Vom 28.08.1998 bis 31.12.2006: <sup>2</sup>Ist die Tätigkeit nach Satz 1 Gegenstand einer ersten Beratung, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 180 Euro. ]** <sup>3</sup>Bezieht sich der Rat oder die Auskunft nur auf steuerstrafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheiten, in denen die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, so beträgt die Gebühr 19 bis 180 Euro. <sup>4</sup>Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er 13 Zwanzigstel einer Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn er von der Einlegung der Berufung oder Revision abrät und eine

Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angelegenheiten.

## § 22 Gutachten

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

## § 23 Sonstige Einzeltätigkeiten

<sup>1</sup>Die Gebühr beträgt für

- 1 die Berichtigung einer Erklärung  
. (§ 153 der Abgabenordnung)<sup>[1]</sup> 2/10  
bis 10/10
- 2 einen Antrag auf Stundung 2/10  
. bis 8/10
- 3 einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen  
. 2/10 bis 8/10
- 4 einen Antrag auf abweichende  
. Steuerfestsetzung  
aus Billigkeitsgründen 2/10 bis 8/10
- 5 einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem  
. Steuerschuldverhältnis **oder aus zollrechtlichen  
Bestimmungen** <sup>[2]</sup> 2/10 bis 8/10
- 6 einen Antrag auf Erstattung  
. (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung)  
2/10 bis 8/10
- 7 einen Antrag auf Aufhebung oder  
. Änderung  
eines Steuerbescheides oder auf  
Aufhebung  
einer Steueranmeldung 2/10 bis  
10/10
- 8 einen Antrag auf volle oder teilweise  
. Rücknahme  
oder auf vollen oder teilweisen  
Widerruf eines  
Verwaltungsaktes 4/10 bis 10/10
- 9 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den  
. vorigen  
Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens  
4/10 bis 10/10
- 10 sonstige Anträge, soweit sie nicht  
. in Steuer-  
erklärungen gestellt werden 2/10  
bis 10/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). <sup>2</sup>Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen, ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.

## § 24 Steuererklärungen

### (1)<sup>[1]</sup> Der Steuerberater erhält für die Anfertigung

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | <p><b>der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte</b><br/> <b>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);</b><br/> <b>Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6000 Euro;</b></p>   | 1/10 bis 6/10 |
| 2. | <p><b>der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne Ermittlung der Einkünfte</b><br/> <b>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);</b><br/> <b>Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6000 Euro;</b></p>   | 1/10 bis 5/10 |
| 3. | <p><b>der Körperschaftsteuererklärung ohne die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes</b><br/> <b>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);</b><br/> <b>Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 12 500 Euro; bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung für eine Organgesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung maßgebend; das entsprechende Einkommen ist bei der Gegenstandsberechnung des Organträgers zu kürzen;</b></p>   | 2/10 bis 8/10 |
| 4. | <p><b>der Erklärung zur gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes</b><br/> <b>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);</b><br/> <b>Gegenstandswert ist die Summe</b><br/> <b>a) des steuerlichen Einlagenkontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes),</b><br/> <b>b) des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes),</b><br/> <b>c) des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs. 2 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und</b><br/> <b>d) des Endbetrags/fortgeschriebenen Endbetrags im Sinne des § 36 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) - (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes),</b><br/> <b>jedoch mindestens 12 500 Euro;</b></p> | 1/10 bis 5/10 |
| 5. | <p><b>der Erklärung zur Gewerbesteuer</b><br/> <b>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);</b><br/> <b>Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrags und eines Gewerbeverlustes, jedoch mindestens 6 000 Euro;</b></p>   | 1/10 bis 6/10 |
| 6. | <p><b>der Gewerbesteuerzerlegungserklärung</b><br/> <b>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);</b><br/> <b>Gegenstandswert sind 10 Prozent der als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne und Betriebseinnahmen, jedoch</b></p>  | 1/10 bis 6/10 |



- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 7.  | <p>mindestens 4000 Euro;<br/> der Umsatzsteuervoranmeldung<br/> der Umsatzsteuer-Voranmeldung einer vollen Gebühr nach<br/> Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der<br/> Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte,<br/> für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch<br/> mindestens 500 Euro;</p>  | 1/10 bis 6/10  |
| 8.  | <p>der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einschließlich<br/> ergänzender Anträge und Meldungen<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem<br/> Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der<br/> Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 6<br/> 000 Euro;</p>                           | 1/10 bis 8/10  |
| 9.  | <p>der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswertes<br/> des Betriebsvermögens<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert ist das Rohbetriebsvermögen, jedoch<br/> mindestens 12500 Euro;</p>   | 1/20 bis 14/20 |
| 10. | <p>der Vermögensteuererklärung oder der Erklärung zur<br/> gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert ist das Rohvermögen, jedoch bei natürlichen<br/> Personen mindestens 25000 Deutsche Mark und bei<br/> Körperschaften, Personenvereinigungen und<br/> Vermögensmassen mindestens 25000 Euro;</p> | 1/20 bis 18/20 |
| 11. | <p>der Erklärung zur gesonderten Feststellung des gemeinen<br/> Wertes nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert ist die Summe der Anteilswerte, jedoch<br/> mindestens 25000 Euro;</p>   | 1/20 bis 18/20 |
| 12. | <p>der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der<br/> Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des<br/> Erbschaftsteuergesetzes<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert ist der Wert des Erwerbs von Todes wegen<br/> vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 12500<br/> Euro;</p>   | 2/10 bis 10/10 |
| 13. | <p>der Schenkungsteuererklärung<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert ist der Rohwert der Schenkung, jedoch<br/> mindestens 12500 Euro;</p>  | 2/10 bis 10/10 |
| 14. | <p>der Kapitalertragsteuererklärung<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert ist die Summe der<br/> kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch<br/> mindestens 3000 Euro;</p>  | 1/20 bis 6/20  |
| 15. | <p>der Lohnsteuer-Anmeldung<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert sind 20 Prozent der Arbeitslöhne<br/> einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 1000 Euro;</p>  | 1/20 bis 6/20  |
| 16. | <p>von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Einfuhr- und<br/> Ausfuhrabgaben und der Verbrauchsteuern, die als<br/> Einfuhrabgaben erhoben werden,<br/> einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);<br/> Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der</p>  | 1/10 bis 3/10  |

- höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch mindestens 1000 Euro;
17. von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgaben erhoben werden,  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 1000 Euro; 1/10 bis 3/10
18. von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung oder einer einzelgesetzlich geregelten Verbrauchsteuererstattung, sofern letztere nicht in der monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend zu machen ist,  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro; 1/10 bis 3/10
19. von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage; 1/10 bis 6/10
20. von Anträgen auf Steuervergütung nach § 4a des Umsatzsteuergesetzes  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung; 1/10 bis 6/10
21. von Anträgen auf Vergütung der abziehbarer Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung, jedoch mindestens 1000 Euro; 1/10 bis 6/10
22. von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro; 1/10 bis 6/10
23. von Anträgen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A Anlage 1; Gegenstandswert ist das beantragte Jahreskindergeld; 2/10 bis 10/10
24. von Anträgen nach dem Eigenheimzulagengesetz  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A Anlage 1; Gegenstandswert ist die beantragte Eigenheimzulage; 2/10 bis 10/10
25. der Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen  
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);  
Gegenstandswert ist der angemeldete Steuerabzugsbetrag (§§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes), jedoch mindestens 1000 Euro. 1/10 bis 6/10

**Von 2002 bis 2006:***(1) Der Steuerberater erhält für die Anfertigung*

1. *der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte* 1/10 bis 6/10  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6000 Euro;*
2. *der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne Ermittlung der Einkünfte* 1/10 bis 5/10  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist*

3. *die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6000 Euro; der Körperschaftsteuererklärung ohne Entwicklung des nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals* 2/10 bis 8/10  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 12500 Euro;*
4. *der Erklärung über die Entwicklung des nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals* 1/10 bis 6/10  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das verwendbare Eigenkapital, jedoch mindestens 12500 Euro;*
5. der *a) nach dem Gewerbeertrag* 1/10 bis 6/10  
Erklärung *einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert*  
zur *ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und*  
Gewerbeste *eines Gewerbeverlustes, jedoch mindestens 6000 Euro,*  
uer
- b) nach dem Gewerbekapital* 1/20 bis 12/20  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert*  
*ist das Gewerbekapital vor Berücksichtigung der Freibeträge,*  
*jedoch mindestens 9000 Euro;*
6. *der Gewerbesteuerzerlegungserklärung* 1/10 bis 6/10  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind*  
*10 vom Hundert der als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne*  
*und Betriebseinnahmen, jedoch mindestens 4000 Euro;*
7. *der Umsatzsteuervoranmeldung* 1/10 bis 6/10  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind*  
*10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entgelte zuzüglich des*  
*Eigenverbrauchs, jedoch mindestens 500 Euro;*
8. *der Umsatzsteuerjahreserklärung einschließlich ergänzender Anträge* 1/10 bis 8/10  
*und Meldungen*  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind*  
*10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entgelte zuzüglich des*  
*Eigenverbrauchs jedoch mindestens 6000 Euro;*
9. *der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswertes des* 1/20 bis 14/20  
*Betriebsvermögens*  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist*  
*das Rohbetriebsvermögen, jedoch mindestens 12500 Euro;*
10. *der Vermögensteuererklärung oder der Erklärung zur gesonderten* 1/20 bis 18/20  
*Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften*  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist*  
*das Rohvermögen, jedoch bei natürlichen Personen mindestens*  
*25000 Deutsche Mark und bei Körperschaften,*  
*Personenvereinigungen und Vermögensmassen mindestens 25000*  
*Euro;*
11. *der Erklärung zur gesonderten Feststellung des gemeinen Wertes* 1/20 bis 18/20  
*nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften*  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist*  
*die Summe der Anteilswerte, jedoch mindestens 25000 Euro;*
12. *der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der* 2/10 bis 10/10  
*Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes*  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist*  
*der Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden und*  
*Lasten, jedoch mindestens 12500 Euro;*
13. *der Schenkungsteuererklärung* 2/10 bis 10/10  
*einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist*

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 14. | <i>der Rohwert der Schenkung, jedoch mindestens 12500 Euro;<br/>der Kapitalertragsteuererklärung<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch mindestens 3000 Euro;</i>   | 1/20 bis 6/20  |
| 15. | <i>der Lohnsteueranmeldung<br/>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 20 vom Hundert der Arbeitslöhne einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 1000 Euro;</i>  | 1/20 bis 6/20  |
| 16. | <i>von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Zölle und der Verbrauchsteuern, die als Einfuhrabgaben erhoben werden, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch mindestens 1000 Euro;</i>            | 1/10 bis 3/10  |
| 17. | <i>von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgaben erhoben werden, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 1000 Euro;</i>  | 1/10 bis 3/10  |
| 18. | <i>von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung oder einer einzelgesetzlich geregelten Verbrauchsteuererstattung, sofern letztere nicht in der monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend zu machen ist, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro;</i> | 1/10 bis 3/10  |
| 19. | <i>von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage;</i>  | 1/10 bis 6/10  |
| 20. | <i>(gestrichen)</i>   |                |
| 21. | <i>von Anträgen auf Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung, jedoch mindestens 1000 Euro;</i>  | 1/10 bis 6/10  |
| 22. | <i>von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro;</i>  | 1/10 bis 6/10  |
| 23. | <i>von Anträgen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes einer vollen Gebühr nach Tabelle A Anlage 1; Gegenstandswert ist das beantragte Jahreskindergeld;</i>  | 2/10 bis 10/10 |
| 24. | <i>von Anträgen nach dem Eigenheimzulagengesetz einer vollen Gebühr nach Tabelle A Anlage 1; Gegenstandswert ist die beantragte Eigenheimzulage.</i>  | 2/10 bis 10/10 |

(2) Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 12500 Euro.

(3) Für einen Antrag auf **Lohnsteuer-Ermäßigung**<sup>[2]</sup> [**Bis 31.12.2006: Lohnsteuerermäßigung**] (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn; er beträgt mindestens 4500 Euro.

(4) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr

- 1 für die Anfertigung einer Erklärung zur Hauptfeststellung, Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz **oder einer Feststellungserklärung nach § 138 des Bewertungsgesetzes** <sup>[3]</sup>;
- 2 für Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a des Einkommensteuergesetzes;
- 3 für die Anfertigung einer Meldung über die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften;
- 4 für die Anfertigung eines Erstattungsantrages nach **§ 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes** <sup>[4]</sup> [**Bis 31.12.2006: § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes**];
- 5 für die Anfertigung einer Anmeldung nach § 50a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes, § 73e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung;
- 6** <sup>[5]</sup>**für die Anfertigung eines Antrags auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b des Einkommensteuergesetzes;**
- 7** <sup>[6]</sup>**für die Anfertigung eines Antrags auf Altersvorsorgezulage nach § 89 des Einkommensteuergesetzes;**
- 8** <sup>[7]</sup>**für die Anfertigung eines Antrags auf Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes;**
- 9** <sup>[8]</sup>**für die Anfertigung eines Antrags auf Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus nach den §§ 92a, 92b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes;**
- 1** <sup>[9]</sup>**für die Anfertigung eines Antrags auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrags nach § 94 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes;**
- 1** <sup>[10]</sup>**für die Anfertigung eines Antrags auf Stundung nach § 95 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes;**
- 1** <sup>[11]</sup>**für die Anfertigung eines Antrags auf Gewährung der Zulage nach Neubegründung der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 95 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.**

## **§ 25 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). <sup>2</sup>Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 12500 Euro.

(2) Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(3) Sind bei mehreren Einkünften aus derselben Einkunftsart die Überschüsse getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.

**(4)**<sup>[1]</sup> <sup>1</sup>**Für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erhält der Steuerberater 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). <sup>2</sup>Der Gegenstandswert bemisst sich nach Absatz 1 Satz 2.**

## § 26 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). <sup>2</sup>**Gegenstandswert ist der Durchschnittssatzgewinn nach § 13a Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.** <sup>[1]</sup> **[Bis 31.12.2006: <sup>2</sup>Gegenstandswert ist der Ausgangswert nach § 13a Abs. 4 einschließlich der Summe der Sondergewinne nach § 13a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes.]**

(2) Sind für mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe desselben Auftraggebers die Gewinne nach Durchschnittssätzen getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Gewinnermittlung.

## § 27 Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften beträgt 1 Zwanzigstel bis 12 Zwanzigstel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). <sup>2</sup>Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 6000 Euro.

(2) Beziehen sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Grundstücke oder sonstige Wirtschaftsgüter und ist der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten jeweils getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.

(3) *(gestrichen)*

## § 28 Prüfung von Steuerbescheiden

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

## § 29 Teilnahme an Prüfungen

Der Steuerberater erhält

- 1 für die Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere an einer **Außen- oder Zollprüfung (§ 193 der Abgabenordnung, Artikel 78 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. EU Nr. L 117 S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** <sup>[1]</sup> **[Bis 31.12.2006: Außenprüfung (§ 193 der Abgabenordnung)]** einschließlich der Schlußbesprechung und der Prüfung des Prüfungsberichts, an einer Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 der Abgabenordnung) oder an einer Maßnahme der Steueraufsicht (§§ 209 bis 217 der Abgabenordnung) die Zeitgebühr;
- 2 für schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

## § 30 Selbstanzeige

Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Abs. 3 der Abgabenordnung) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben erhält der Steuerberater 10 Zehntel bis 30 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

## § 31 Besprechungen

(1) Für Besprechungen mit Behörden oder mit Dritten in abgaberechtlichen Sachen erhält der Steuerberater 5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

(2) <sup>1</sup>Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder mit einem Dritten geführt wird. <sup>2</sup>Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für die Beantwortung einer mündlichen oder fernmündlichen Nachfrage der Behörde.

## §§ 32 - 39 Fünfter Abschnitt Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs - und Aufzeichnungspflichten

### § 32 Einrichtung einer Buchführung

Für die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

### § 33 Buchführung

(1) Für die Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege beträgt die Monatsgebühr 2/10 bis 12/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(2) Für das Kontieren der Belege beträgt die Monatsgebühr 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(3) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen beträgt die Monatsgebühr 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(4) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Monatsgebühr von 1/20 bis 10/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(5) Für die laufende Überwachung der Buchführung des Auftraggebers beträgt die Monatsgebühr 1/10 bis 6/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).

(6) Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt.

(7) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(8) Mit der Gebühr nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind die Gebühren für die Umsatzsteuervoranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

### § 34 Lohnbuchführung

(1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,60 bis 9 Euro je Arbeitnehmer.

(2) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,60 bis 15 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(3) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 1 bis 5 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(4) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten

Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 0,50 bis 2,60 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(5) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(6) Mit der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15) abgegolten.

## § 35 Abschlußarbeiten

### (1)<sup>[1]</sup> Die Gebühr beträgt für

- |    |    |  |                 |
|----|----|--|-----------------|
| 1. | a) | die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)   | 10/10 bis 40/10 |
|    | b) | die Erstellung eines Anhangs   | 2/10 bis 12/10  |
|    | c) | die Erstellung eines Lageberichts  | 2/10 bis 12/10  |
| 2. |    | die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)                                | 5/10 bis 12/10  |
| 3. | a) | die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzergebnis   | 2/10 bis 10/10  |
|    | b) | die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz   | 5/10 bis 12/10  |
| 4. |    | die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz   | 5/10 bis 12/10  |
| 5. |    | die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz  | 5/10 bis 20/10  |
| 6. |    | den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5  | 2/10 bis 12/10  |
| 7. | a) | die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)  | 2/10 bis 10/10  |
|    | b) | die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs  | 2/10 bis 4/10   |
|    | c) | die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts   | 2/10 bis 4/10   |
| 8. |    | die Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) | 2/10 bis 6/10   |

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

### Vom 28.08.1998 bis 31.12.2006:

#### (1) Die Gebühr beträgt für

- |    |    |  |                 |
|----|----|--|-----------------|
| 1. | a) | die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)   | 10/10 bis 40/10 |
|    | b) | die Erstellung eines Anhangs   | 2/10 bis 12/10  |
|    | c) | die Erstellung eines Lageberichts  | 2/10 bis 12/10  |
| 2. |    | die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)              | 5/10 bis 12/10  |
| 3. |    | die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanzergebnis | 5/10 bis 12/10  |
| 4. |    | die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz   | 5/10 bis 12/10  |
| 5. |    | die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz  | 5/10 bis 20/10  |
| 6. |    | den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5  | 2/10 bis 12/10  |



- |    |    |  |                |
|----|----|--|----------------|
| 7. | a) | die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)  | 2/10 bis 10/10 |
|    | b) | die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs  | 2/10 bis 4/10  |
|    | c) | die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts   | 2/10 bis 4/10  |
| 8. |    | die Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) | 2/10 bis 6/10  |
- einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

(2) <sup>1</sup>Gegenstandswert ist

- 1 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung;
- 2 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die berichtigte Bilanzsumme;
- 3 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Gegenstandswert, der für die dem Erläuterungsbericht zugrunde liegenden Abschlußarbeiten maßgeblich ist.

<sup>2</sup>Die berichtigte Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen. <sup>3</sup>Die betriebliche Jahresleistung umfaßt Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie außerordentliche Erträge. <sup>4</sup>Ist der betriebliche Jahresaufwand höher als die betriebliche Jahresleistung, so ist dieser der Berechnung des Gegenstandswerts zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Betrieblicher Jahresaufwand ist die Summe der Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibungen. <sup>6</sup>Bei der Berechnung des Gegenstandswerts ist eine negative berichtigte Bilanzsumme als positiver Wert anzusetzen. <sup>7</sup>Übersteigen die betriebliche Jahresleistung oder der höhere betriebliche Jahresaufwand das 5fache der berichtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gegenstandswerts außer Ansatz. <sup>8</sup>Der Gegenstandswert besteht nur aus der berichtigten Bilanzsumme, wenn die betriebliche Jahresleistung geringer als 3000 Euro ist. <sup>9</sup>Der Gegenstandswert besteht nur aus der betrieblichen Jahresleistung, wenn die berichtigte Bilanzsumme geringer als 3000 Euro ist.

(3) Für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlußvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

## § 36 Steuerliches Revisionswesen

(1) Der Steuerberater erhält für die Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten, **einzelner Posten des Jahresabschlusses, eines Inventars, einer Überschussrechnung oder von Bescheinigungen**<sup>[1]</sup> **[Bis 31.12.2006: oder einer Überschußrechnung]** für steuerliche Zwecke und für die Berichterstattung hierüber die Zeitgebühr.

(2) Der Steuerberater erhält

- 1 für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2) sowie die Zeitgebühr;
- 2 für die Berichterstattung über eine Tätigkeit nach Nummer 1 die Zeitgebühr. <sup>2</sup>Der Gegenstandswert bemißt sich nach § 35 Abs. 2.

## § 37 Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke

<sup>1</sup>Die Gebühr beträgt für

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus  | 5/10 bis 15/10 |
| 2. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) | 2/10 bis 6/10  |
| 3. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu den Tätigkeiten nach Nummer 1 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). | 1/10 bis 6/10  |
- <sup>2</sup>Gegenstandswert ist für die Erstellung eines Vermögensstatus die Summe der Vermögenswerte, für die Erstellung eines Finanzstatus die Summe der Finanzwerte.

## § 38 Erteilung von Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Der Steuerberater erhält für die Erteilung einer Bescheinigung über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen 1 Zehntel bis 6 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). <sup>2</sup>Der Gegenstandswert bemißt sich nach § 35 Abs. 2.

(2) Der Steuerberater erhält für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen die Zeitgebühr.

## § 39 Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Für Angelegenheiten, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, gelten abweichend von den §§ 32, 33, 35 und 36 die Absätze 2 bis 7.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt für

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. laufende Buchführungsarbeiten einschließlich Kontieren der Belege jährlich   | 3/10 bis 20/10 |
| 2. die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen jährlich  | 3/20 bis 20/20 |
| 3. die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Datenträgern oder anderen Eingabemitteln für die Datenverarbeitung neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme jährlich | 1/20 bis 16/20 |
| 4. die laufende Überwachung der Buchführung jährlich  | 1/10 bis 6/10  |
- einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). <sup>2</sup>Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt für

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. die Abschlußvorarbeiten  | 1/10 bis 5/10  |
| 2. die Aufstellung eines Abschlusses  | 3/10 bis 10/10 |
| 3. die Entwicklung eines steuerlichen Abschlusses aus dem betriebswirtschaftlichen Abschluß oder aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Ergebnis des betriebswirtschaftlichen Abschlusses oder der Handelsbilanz | 3/20 bis 10/20 |
| 4. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Abschlusses  | 1/20 bis 10/20 |
| 5. die Prüfung eines Abschlusses für steuerliche Zwecke   | 1/10 bis 8/10  |

6. den schriftlichen Erläuterungsbericht zum Abschluß einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). <sup>2</sup>Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b. 1/10 bis 8/10

(4) Die Gebühr beträgt für

1. die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung 1/10 bis 6/10
2. die Erfassung der Anfangswerte bei Buchführungsbeginn einer vollen Gebühr nach Tabelle D Teil a (Anlage 4). 3/10 bis 15/10

(5) <sup>1</sup>Gegenstandswert ist für die Anwendung der Tabelle D Teil a die Betriebsfläche. <sup>2</sup>Gegenstandswert für die Anwendung der Tabelle D Teil b ist der Jahresumsatz zuzüglich der Privateinlagen, mindestens jedoch die Höhe der Aufwendungen zuzüglich der Privatentnahmen. <sup>3</sup>Im Falle des Absatzes 3 vermindert sich der 100000 Euro übersteigende Betrag auf die Hälfte.

(6) Bei der Errechnung der Betriebsfläche (Absatz 5) ist

1. bei einem Jahresumsatz bis zu 1000 Euro je Hektar das Einfache,
2. bei einem Jahresumsatz über 1000 Euro je Hektar das Vielfache, das sich aus dem durch 1000 geteilten Betrag des Jahresumsatzes je Hektar ergibt,
3. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Hälfte,
4. bei Flächen mit bewirtschafteten Teichen die Hälfte,
5. bei durch Verpachtung genutzten Flächen der tatsächlich genutzten Flächen anzusetzen. ein Viertel

(7) Mit der Gebühr nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 ist die Gebühr für die Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

## **§§ 40 - 44 Sechster Abschnitt Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

### **§ 40 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden**

(1) <sup>1</sup>Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden erhält der Steuerberater eine Geschäftsgebühr von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5). <sup>2</sup>Eine Gebühr von mehr als 13/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. <sup>3</sup>Beschränkt sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, beträgt die Gebühr 3/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 3/10 bis 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.

(3) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 1/10 bis 7,5/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Absatz 1 Gebühren nach § 24 erhält.

(4) Erhält der Steuerberater im Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(5) <sup>1</sup>Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um 3/10, in den Fällen des Absatzes 2 um 2/10 und in den Fällen des Absatzes 3 um 1/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5). <sup>2</sup>Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind. <sup>3</sup>Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von 20/10, in den Fällen des Absatzes 2 den Betrag von 16/10 und in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(6) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(7) Das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung ist zusammen mit dem Verfahren nach Absatz 1 eine Angelegenheit.

(8) Erledigt sich eine Angelegenheit ganz oder teilweise nach Rücknahme, **Widerruf**<sup>[2]</sup> **[Bis 11.04.2008: Widerspruch]**, Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Steuerberater, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine Gebühr von 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

## § 41 Geschäftsgebühr

(1) Die Geschäftsgebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Durch die Geschäftsgebühr wird das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, der Einreichung und der Begründung des Rechtsbehelfs abgegolten.

(3) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 3 bis 8 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.

(4) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 1 bis 3 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach § 40 Gebühren nach § 24 erhält.

(5) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(6) <sup>1</sup>Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr durch jeden weiteren Auftraggeber um 3 Zehntel, in den Fällen des Absatzes 3 um 2 Zehntel und in den Fällen des Absatzes 4 um 1 Zehntel. <sup>2</sup>Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind. <sup>3</sup>Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von 20 Zehnteln, in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von 16 Zehnteln und in den Fällen des Absatzes 4 den Betrag von 6 Zehnteln einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

## § 42 Besprechungsgebühr

(1) Die Besprechungsgebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) <sup>1</sup>Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder einem Dritten geführt wird. <sup>2</sup>Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für eine mündliche oder fernmündliche Nachfrage.

(3) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

## § 43 Beweisaufnahmegebühr

(1) Die Beweisaufnahmegebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Die Beweisaufnahmegebühr entsteht, wenn der Steuerberater bei einer Beweisaufnahme mitwirkt, die von einer Behörde angeordnet worden ist.

(3) Der Steuerberater erhält die Beweisaufnahmegebühr nicht, wenn die Beweisaufnahme lediglich in der Vorlegung der in den Händen des Auftraggebers oder der Behörde befindlichen Urkunden besteht.

(4) Werden Akten oder Urkunden beigezogen, so erhält der Steuerberater die Beweisaufnahmegebühr nur, wenn die Akten oder Urkunden erkennbar zum Beweis beigezogen oder als Beweis verwertet werden.

## § 44 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

## §§ 45 - 46 Siebenter Abschnitt Gerichtliche und andere Verfahren

### § 45 Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sind die Vorschriften **des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**<sup>[1]</sup> **[Bis 30.06.2004: der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte]** sinngemäß anzuwenden.

### § 46 Vergütung bei Prozeßkostenhilfe

Für die Vergütung des im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Steuerberaters gelten die Vorschriften **des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**<sup>[1]</sup> **[Bis 30.06.2004: der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte]** sinngemäß.

## §§ 47 - 49 Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 47 Anwendung

(1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf

- 1 . Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wird,
- 2 . die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, wenn das Verfahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

(2) Hat der Steuerberater vor der Verkündung der Verordnung mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen getroffen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, so ist insoweit diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

### § 47a Übergangsvorschrift für Änderungen dieser Verordnung

<sup>1</sup>Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. <sup>2</sup>Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit

einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen oder eine Pauschalvergütung im Sinne des § 14 vereinbart und tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eine Änderung der Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.

## § 48 (aufgehoben)

## § 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

## Anhang (Tabellen A bis E)

### Anlage 1: Tabelle A (Beratungstabelle)

Gegenstandswerte Euro	volle Gebühr (10/10) Euro	Gegenstandswerte Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
bis 300	25	bis 170 000	1 662
bis 600	45	bis 185 000	1 739
bis 900	65	bis 200 000	1 816
bis 1 200	85	bis 230 000	1 934
bis 1 500	105	bis 260 000	2 052
bis 2 000	133	bis 290 000	2 170
bis 2 500	161	bis 320 000	2 293
bis 3 000	189	bis 350 000	2 347
bis 3 500	217	bis 380 000	2 399
bis 4 000	245	bis 410 000	2 450
bis 4 500	273	bis 440 000	2 499
bis 5 000	301	bis 470 000	2 547
bis 6 000	338	bis 500 000	2 594
bis 7 000	375	bis 550 000	2 663
bis 8 000	412	bis 600 000	2 730
bis 9 000	449		
bis 10 000	486	von dem Mehrbetrag bis	
bis 13 000	526	5 000 000 Euro je	

s				
bi	16 000	566	angefangene 50 000	
s				
bi	19 000	606	Euro	120
s				
bi	22 000	646		
s				
bi	25 000	686	vom Mehrbetrag über	
s				
bi	30 000	758	5 000 000 Euro bis	
s				
bi	35 000	830	25 000 000 Euro je	
s				
bi	40 000	902	angefangene 50 000	
s				
bi	45 000	974	Euro	90
s				
bi	50 000	1046		
s				
bi	65 000	1123	vom Mehrbetrag über	
s				
bi	80 000	1200	25 000 000 Euro je	
s				
bi	95 000	1277	angefangene 50 000	
s				
bi	110 000	1354	Euro	70
s				
bi	125 000	1431		
s				
bi	140 000	1508		
s				
bi	155 000	1585		
s				

## Anlage 2: Tabelle B (Abschlußtabelle)

Gegenstandswerte Euro		volle Gebühr (10/10) Euro	Gegenstandswerte Euro		volle Gebühr (10/10) Euro
bi	3 000	39	bis	1 750 000	1 154
s					
bi	3 500	46	bis	2 000 000	1 237
s					
bi	4 000	54	bis	2 250 000	1 311
s					
bi	4 500	61	bis	2 500 000	1 378
s					
bi	5 000	69	bis	3 000 000	1 441
s					
bi	6 000	77	bis	3 500 000	1 566
s					
bi	7 000	84	bis	4 000 000	1 676
s					
bi	8 000	92	bis	4 500 000	1 776
s					
bi	9 000	97	bis	5 000 000	1 868

s					
bi	10 000	103	bis	7 500 000	2 182
s					
bi	12 500	108	bis	10 000 000	2 536
s					
bi	15 000	121	bis	12 500 000	2 824
s					
bi	17 500	133	bis	15 000 000	3 064
s					
bi	20 000	143	bis	17 500 000	3 268
s					
bi	22 500	153	bis	20 000 000	3 444
s					
bi	25 000	162	bis	22 500 000	3 669
s					
bi	37 500	172	bis	25 000 000	3 876
s					
bi	50 000	210	bis	30 000 000	4 264
s					
bi	62 500	243	bis	35 000 000	4 620
s					
bi	75 000	271	bis	40 000 000	4 951
s					
bi	87 500	283	bis	45 000 000	5 261
s					
bi	100 000	296	bis	50 000 000	5 554
s					
bi	125 000	339			
s					
bi	150 000	377	vom Mehrbetrag bis		
s					
bi	175 000	410	125 000 000 Euro		
s					
bi	200 000	440	je angefangene		
s					
bi	225 000	467	5 000 000 Euro		219
s					
bi	250 000	491			
s					
bi	300 000	514	vom Mehrbetrag über		
s					
bi	350 000	559	125 000 000 Euro bis		
s					
bi	400 000	599	250 000 000 Euro		
s					
bi	450 000	634	je angefangene		
s					
bi	500 000	668	12 500 000 Euro		383
s					
bi	625 000	699			
s					
bi	750 000	776	vom Mehrbetrag über		
s					
bi	875 000	843	250 000 000 Euro bis		
s					
bi	1 000 000	903	je angefangene		



s				
bi	1 250 000	957	25 000 000 Euro	546
s				
bi	1 500 000	1062		
s				

**Anlage 3: Tabelle C (Buchführungstabelle)**

	Gegenstandswert Euro	Volle Gebühr (10/10) Euro
bis	15 000	58
bis	17 500	64
bis	20 000	70
bis	22 500	75
bis	25 000	81
bis	30 000	87
bis	35 000	93
bis	40 000	98
bis	45 000	104
bis	50 000	110
bis	62 500	116
bis	75 000	127
bis	87 500	139
bis	100 000	150
bis	125 000	168
bis	150 000	185
bis	200 000	220
bis	250 000	254
bis	300 000	289
bis	350 000	324
bis	400 000	353
bis	450 000	381
bis	500 000	410
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro		29

**Anlage 4: Tabelle D (landwirtschaftliche Buchführung)**

Tabelle D Teil a

(Landwirtschaftliche Tabelle

- Betriebsfläche -)

	Betriebsfläche Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro		Betriebsfläche Hektar	Volle Gebühr (10/10) Euro
bi	40	296	bis	400	987
s					
bi	45	317	bis	420	1 012
s					
bi	50	337	bis	440	10 37
s					
bi	55	356	bis	460	1 061
s					
bi	60	375	bis	480	1 084
s					
bi	65	392	bis	500	1 107

s					
bi	70	408	bis	520	1 130
s					
bi	75	423	bis	540	1 152
s					
bi	80	437	bis	560	1 173
s					
bi	85	450	bis	580	1 194
s					
bi	90	462	bis	600	1 215
s					
bi	95	472	bis	620	1 235
s					
bi	100	482	bis	640	1 254
s					
bi	110	506	bis	660	1 273
s					
bi	120	529	bis	680	1 291
s					
bi	130	551	bis	700	1 309
s					
bi	140	573	bis	750	1 349
s					
bi	150	595	bis	800	1 385
s					
bi	160	616	bis	850	1 415
s					
bi	170	636	bis	900	1 441
s					
bi	180	656	bis	950	1 462
s					
bi	190	675	bis	1 000	1 478
s					
bi	200	694			
s					
bi	210	712	bis	2 000 je ha	1, 35 mehr
s					
bi	220	730	bis	3 000 je ha	1,23 mehr
s					
bi	230	748	bis	4 000 je ha	1,10 mehr
s					
bi	240	764	bis	5 000 je ha	0,98 mehr
s					
bi	250	780	bis	6 000 je ha	0,86 mehr
s					
bi	260	796	bis	7 000 je ha	0,74 mehr
s					
bi	270	811	bis	8 000 je ha	0,61 mehr
s					
bi	280	825	bis	9 000 je ha	0,49 mehr
s					
bi	290	839	bis	10 000 je ha	0,36 mehr
s					
bi	300	852	bis	11 000 je ha	0,24 mehr
s					
bi	320	880	bis	12 000 je ha	0,12 mehr

s					
bi	340	908	ab	12 000 je ha	0,12 mehr
s					
bi	360	935			
s					
bi	380	961			
s					

Tabelle D Teil b

(Landwirtschaftliche Tabelle

- Jahresumsatz -)

	Jahresumsatz. i. S. v. § 39 Abs. 5 Euro	volle Gebühr (10/10) Euro		Jahresumsatz i. S.v. § 39 Abs. 5 Euro	Volle Gebühr (10/10) Euro
bi	40 000	308	bis	255 000	1 432
s					
bi	42 500	323	bis	260 000	1 456
s					
bi	45 000	338	bis	265 000	11 478
s					
bi	47 500	354	bis	270 000	1 501
s					
bi	50 000	369	bis	275 000	1 523
s					
bi	55 000	399	bis	280 000	1 545
s					
bi	60 000	428	bis	285 000	1 567
s					
bi	65 000	458	bis	290 000	1 589
s					
bi	70 000	486	bis	295 000	1 610
s					
bi	75 000	515	bis	300 000	1 631
s					
bi	80 000	544	bis	305 000	1 652
s					
bi	85 000	572	bis	310 000	1 673
s					
bi	90 000	600	bis	315 000	1 693
s					
bi	95 000	628	bis	320 000	1 713
s					
bi	100 000	655	bis	325 000	1 733
s					
bi	105 000	682	bis	330 000	1 753
s					
bi	110 000	709	bis	335 000	1 772
s					
bi	115 000	736	bis	340 000	1 791
s					
bi	120 000	763	bis	345 000	1 810
s					
bi	125 000	789	bis	350 000	1 828
s					
bi	130 000	815	bis	355 000	1 847

s					
bi	135 000	841	bis	360 000	1 865
s					
bi	140 000	868	bis	365 000	1 882
s					
bi	145 000	893	bis	370 000	1 900
s					
bi	150 000	919	bis	375 000	1 917
s					
bi	155 000	945	bis	380 000	1 929
s					
bi	160 000	970	bis	385 000	1 951
s					
bi	165 000	996	bis	390 000	1 967
s					
bi	170 000	1 021	bis	395 000	1 983
s					
bi	175 000	1 046	bis	400 000	1 999
s					
bi	180 000	1 071	bis	410 000	2 030
s					
bi	185 000	1 096	bis	420 000	2 061
s					
bi	190 000	1 121	bis	430 000	2 092
s					
bi	195 000	1 146	bis	440 000	2 122
s					
bi	200 000	1 170	bis	450 000	2 151
s					
bi	205 000	1 195	bis	460 000	2 180
s					
bi	210 000	1 219	bis	470 000	2 208
s					
bi	215 000	1 243	bis	480 000	2 235
s					
bi	220 000	1 268	bis	490 000	2 260
s					
bi	225 000	1 292	bis	500 000	2 285
s					
bi	230 000	1 315			
s					
bi	235 000	1 339	vom Mehrbetrag über	132	
s			500 000 Euro		
bi	240 000	1 363	je angefangene 50 000		
s			Euro		
bi	245 000	1 386			
s					
bi	250 000	1 409			
s					

### Anlage 5: Tabelle E (Rechtsbehelfstabelle)

Gegenstandswert Euro	volle Gebühr (10/10)	Gegenstandswert Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
-------------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------------

		Euro			
b i s	300	25	b i s	50 000	1 046
b i s	600	45	b i s	65 000	1 123
b i s	900	65	b i s	80 000	1 200
b i s	1 200	85	b i s	95 000	1 277
b i s	1 500	105	b i s	110 000	1 354
b i s	2 000	133	b i s	125 000	1 431
b i s	2 500	161	b i s	140 000	1 508
b i s	3 000	189	b i s	155 000	1 585
b i s	3 500	217	b i s	170 000	1 662
b i s	4 000	245	b i s	185 000	1 739
b i s	4 500	273	b i s	200 000	1 816
b i s	5 000	301	b i s	230 000	1 934
b i s	6 000	338	b i s	260 000	2 052
b i s	7 000	375	b i s	290 000	2 170
b i s	8 000	412	b i s	320 000	2 288

b i s	9 000	449	b i s	350 000	2 406
b i s	10 000	486	b i s	380 000	2 524
b i s	13 000	526	b i s	410 000	2 642
b i s	16 000	566	b i s	440 000	2 760
b i s	19 000	606	b i s	470 000	2 878
b i s	22 000	646	b i s	500 000	2996
b i s	25 000	686			
b i s	30 000	758		vom Mehrbetrag über	
b i s	35 000	830		500 000 Euro	
b i s	40 000	902		je angefangene 50 000 Euro	150
b i s	45 000	974			